

RS Vwgh 2017/8/1 Ra 2015/06/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.08.2017

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a;

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses unter anderem die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dies hat durch Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens zu erfolgen. Der Spruch eines Straferkenntnisses muss so gefasst sein, dass die Subsumtion einer als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung zugleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann (Hinweis E vom 27. April 2011, 2010/08/0091, mwN). Gemäß Paragraph 44 a, VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses unter anderem die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dies hat durch Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens zu erfolgen. Der Spruch eines Straferkenntnisses muss so gefasst sein, dass die Subsumtion einer als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung zugleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann (Hinweis E vom 27. April 2011, 2010/08/0091, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2015060087.L01

Im RIS seit

12.09.2017

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>